

# STATUTEN

## der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN, LANDESRUPPE NIEDERÖSTERREICH, ORTSRUPPE ST. PÖLTEN (kurz: FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten)

### § 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen:

„Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten“; seine Kurzbezeichnung lautet: FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten.

### § 2. VEREINSSITZ

Der Verein „FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten“ hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Rathausplatz 1. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle territorialen und fachlichen Gliederungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten.

### § 3. VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereines, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, besteht:

1. in der Durchführung der Parteitätigkeit der SPÖ im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten,
2. im Einsetzen für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen, insbesondere auch für Arbeitslose, PensionistInnen und in Ausbildung stehende Personen,
3. in der Verantwortung für politische Aktionen,
4. in der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
5. in der allgemeinen Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit,
6. in der Schulungstätigkeit.

in den von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend dem Programm der SPÖ, sowie den Richtlinien der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen im ÖGB.

## **§ 4. VEREINSTÄTIGKEIT UND AUFGABEN**

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten die Durchführung von politischen Aktionen, sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ und den Statuten der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/GdG sowie der FSG/GdG/LG NÖ auf folgenden Gebieten:

### **1.) Organisation:**

- a) Vorbereitung, Mitarbeit und Durchführung von Wahlen (Gewerkschafts-, Betriebsrats- und Personalvertretungswahlen, Wahlen der Organe der Kammern, Wahlen von Jugend- und Behindertenvertrauenspersonen).
- b) Erstellung und Bestätigung von KandidatInnenlisten und Wahlvorschlägen für die genannten Wahlen.
- c) Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von SozialversicherungsvertreterInnen, fachkundigen LaienrichterInnen und Ähnlichem.
- d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.
- e) Verbreitung von Information und Werbung durch die vorhandenen Medien.
- f) Mitgliederwerbung für den ÖGB, die SPÖ und die Sport- u. Kulturgemeinschaft der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten der OG St. Pölten.
- g) Wahl und Entsendung von Delegierten innerhalb des Vereines, sowie in die Organe der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter im ÖGB und innerhalb der FSG/GdG und der FSG/GdG/LG NÖ.
- h) Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel und Einrichtungen des Vereines.

### **2.) Politischer Bereich:**

- a) Mitwirkung an der Meinungsbildung.
- b) Information der Beschäftigten und PensionistInnen, die von der GdG /LG NÖ/OG St. Pölten betreut werden.
- c) Politische Schulung und Information der MitarbeiterInnen und FunktionärInnen der FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen und Konferenzen des Vereines, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/GdG, der FSG/GdG/LG NÖ, der Kammern und der SPÖ.
- e) Mitarbeit und Unterstützung im Wahlkampf bei den Wahlen zu den gesetzgebenden und selbstverwaltenden Körperschaften, sowie Gebietskörperschaften.

- f) Kontaktpflege innerhalb des Vereines und den Organen der Fraktion der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen im ÖGB, der FSG/GdG und der FSG/GdG/LG NÖ.
- g) Mitarbeit in allen Gremien der Sozialdemokratischen Fraktion im ÖGB der FSG/GdG, der FSG/GdG/LG NÖ und der SPÖ.
- h) Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

## **§ 5. AUFBRINGUNG DER MITTEL**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen,
- b) Spenden u. Sammlungen,
- c) Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- d) eventuelle Einnahmen aus Veranstaltungen,
- e) eventuelle Einnahmen aus Druckschriften und Werbetransparenten,
- f) eventuelle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 6. MITGLIEDSCHAFT**

### **1.) Erwerb der Mitgliedschaft:**

- a) Dem Verein kann jedes Mitglied der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten angehören, sofern es gleichzeitig auch Mitglied der SPÖ ist. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches und konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.
- b) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein ist auch für jene Mitglieder der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, Ortsgruppe St. Pölten möglich, die der SPÖ nicht angehören, jedoch eine Fraktionserklärung für die Sozialdemokratische Fraktion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Ortsgruppe St. Pölten unterschrieben haben und nicht Mitglied einer anderen Partei sind.
- c) Ausschussmitglieder des Vereines müssen Mitglieder der SPÖ sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit.

## 2.) Enden der Mitgliedschaft:

- a) durch Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Fraktionsausschuss oder an das Präsidium,
- c) durch Vereinsausschluss, über den das Präsidium in einer 2/3 Mehrheit entscheidet,
- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB,
- f) durch Austritt aus der SPÖ (wenn keine Fraktionserklärung vorliegt),
- g) durch Eintritt in eine andere Fraktion.

## § 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter dem vom Vereinsvorstand vorgegebenen Bedingungen, an Veranstaltungen und Aktivitäten der FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Vereinsorgans hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zum Verein ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe zu beachten. Sie haben die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zu pünktlichen Leistungen eines eventuell festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 8. ORGANE DES VEREINES UND IHRE AUFGABEN**

Die Organe des Vereines sind:

### **1.) Die Hauptversammlung der FSG/GdG/LG NÖ/OG St. Pölten:**

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal in vier Jahren, zu dem vom Fraktionsausschuss der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten zu bestimmenden Termin, abzuhalten. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann über Beschluss des Fraktionsausschusses jederzeit einberufen werden.

Der Fraktionsausschuss muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es zwei Drittel der Fraktionsmitglieder unter Angabe des Grundes fordern.

Jede Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzukündigen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit zur anberaumten Zeit nicht gegeben, kann die/der Vorsitzende nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fraktionsausschusses der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten seit der letzten Hauptversammlung,
- die Entgegennahme des Kassen- und Rechnungsabschlusses des Kassiers über die Verwendung der Vereinsmittel,
- die Erteilung der Entlastung des Kassiers und des übrigen Fraktionsausschusses der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten auf Antrag der Kontrolle,
- die Neuwahl des Fraktionsausschusses der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten,
- die Beschlussfassung über vom Fraktionsausschuss vorgelegte KandidatInnenlisten für Personalvertretung- und Gewerkschaftswahlen,
- die Wahl der Mitglieder der Kontrolle,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Fraktionsausschusses oder der Mitglieder,

- die Festsetzung von eventueller Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- freiwillige Auflösung des Vereines,
- die Behandlung von Einsprüchen bei Ausschluss von Mitgliedern durch das Fraktionspräsidium,
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen. Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der bei der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **2.) Der Fraktionsausschuss der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten:**

Der Fraktionsausschuss besteht aus allen FSG-PersonalvertreterInnen, FSG-Vertrauenspersonen und FSG-BetriebsrätInnen der GdG/LG NÖ/OG St. Pölten, die bei den letzten Personalvertretungs- und Gewerkschaftswahlen für die Sozialdemokratische Fraktion (FSG) kandidiert haben und ihre Funktion noch ausüben.

Der Fraktionsausschuss wird grundsätzlich auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Funktionsperiode endet jedoch mit der Neuwahl durch die Hauptversammlung.

Der Fraktionsausschuss gliedert sich wie folgt:

### **Vorsitzende/r:**

Sie/Er vertritt den Verein nach innen und außen. Die/Der Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und führt in diesen den Vorsitz. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Fraktionsausschusses und die Einhaltung der Statuten, unterfertigt mit Gegenzeichnung des Schriftführers alle ausgehenden Ausfertigungen und Bekanntmachungen, beruft regelmäßige Sitzungen des Fraktionsausschusses ein und legt deren Tagesordnung fest.

Die/Der Vorsitzende ist für die Verbindung zur Landes- und Bundesfraktion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten verantwortlich.

### **erforderliche Anzahl von StellvertreterInnen:**

Im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden übernimmt deren/dessen Funktion die/der 1. StellvertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung, eine/r der StellvertreterInnen.

### **die/der SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn:**

Die/Der SchriftführerIn besorgt die Abfassung der Protokolle, die Führung der Korrespondenzen und die Mitgliedskontrolle.

### **die/der KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn:**

Die/Der KassierIn ist für die Kassen- u. Rechnungsführung, die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses verantwortlich und hat bei den Sitzungen dem Fraktionsausschuss über den Stand der Vereinsgebarung Bericht zu erstatten.

### **sowie den Beiräten.**

Der Fraktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **Wirkungskreis des Fraktionsausschusses**

Der Fraktionsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt es:

- die Hauptversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung festzusetzen und Anträge zu stellen,
- die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen,
- das Vereinsvermögen zu verwalten,
- den Tätigkeitsbericht des Fraktionsausschusses und den Bericht über den Kassen- und Rechnungsabschluss der abgelaufenen Funktionsperiode zu verfassen,
- die FraktionskandidatInnenlisten für Gewerkschafts- und Personalvertretungswahlen zu erstellen,
- Ausschussmitglieder in Organe der Landes- und Bundesfraktion der GdG sowie der Kammern und Pensionsversicherungs- und Sozialversicherungsträger zu entsenden und
- die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### **3.) Das Präsidium:**

Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seinen StellvertreterInnen, der/dem KassierIn, der/dem SchriftführerIn.

Es ist für seine Obliegenheiten dem Fraktionsausschuss verantwortlich und hat die Richtlinien und Beschlüsse der Hauptversammlung zu berücksichtigen.

#### **Dem Präsidium obliegen die:**

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die vorbereitenden Arbeiten für die Beschlussfassung durch den Fraktionsausschuss und die Hauptversammlung,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Fraktionsausschusses,
- d) Mitglieder aufzunehmen und die Mitgliedschaft abzuerkennen.

### **4.) Die Kontrolle:**

Die Hauptversammlung wählt drei Kontrollorgane. Diese haben die Aufgabe, den vom Fraktionsausschuss erstellten Kassen- und Rechnungsabschluss und die dazugehörigen Unterlagen zu prüfen, sowie auf die Einhaltung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Fraktionsausschusses zu achten.

Die Kontrolle hat der Hauptversammlung über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten.

### **5.) Das Schiedsgericht:**

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Die vier Schiedsrichter haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden zu wählen. Kommt keine Einigung auf eine/n Vorsitzende/n zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.

## **§ 9. WAHLEN**

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

Wahlen, die den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung betreffen, sind auch dann gültig, wenn die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung gegeben ist und 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Über mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Wahlberechtigten kann jedoch mit Handzeichen abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die vom jeweiligem Gremium bestätigt wird.

Wahlvorschläge sind bei der Wahlkommission einzubringen, die diese auf ihre Zulässigkeit zu prüfen hat.

Gewählt sind jene KandidatInnen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr KandidatInnen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 10. AUFLÖSUNG DES VEREINES**

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, bei der mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung der Sozialdemokratischen Fraktion der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ zu übertragen.